

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt e.V.

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration
Ausschusssekretariat Frau Gärtner

39094 Magdeburg

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt e.V.
c/o Klippel-Feil-Syndrom e.V.
Paracelsusstraße 23
06114 Halle (Saale)
Telefon: 015141285384 und 01735713438
E-Mail: info@liga-selbstvertretung-st.de

Halle, den 11.10.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Teilhabestärkungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Drucksache 7/4769

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Ermöglichung der Einsendung einer Stellungnahme zu o.a. Gesetzentwurf. Leider konnten wir aufgrund der Kurzfristigkeit aus organisatorischen Gründen diese Stellungnahme erst heute fertigstellen. Dafür bitten wir um Entschuldigung.

Die LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt nimmt wie folgt Stellung zu dem o.a. Gesetzentwurf:

Grundsätzlich halten wir den vorgelegten Gesetzentwurf nur bedingt für geeignet, um den mit dem Bundesteilhabegesetz und dem Landesrahmenvertrag Sachsen-Anhalt (§ 131 SGB IX) beabsichtigten Paradigmenwechsel von einer einrichtungsbezogenen hin zu einer personenzentrierten Teilhabe tatsächlich in Sachsen-Anhalt zu gestalten. Er entspricht in vielen Bereichen auch nicht den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Artikel 4 Abs. 3; Artikel 33, Abs. 3, Artikel 35, Abs. 4) und der „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Fachausschusses vom 17. April 2015 (Ziffern 10, 20, 26, 65), dass Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungen an allen Entscheidungen und Prozessen die sie betreffen umfänglich und entscheidend zu beteiligen sind.

1. § 1 Träger der Eingliederungshilfe

Die Landessozialagentur hat sich in der Vergangenheit nicht als überörtlicher Sozialhilfeträger bewährt. So wurden interne Verwaltungsvorschriften zur Bearbeitung des persönlichen Budgets erlassen, die die/den Bearbeiter*in in den betreffenden Kommunen und der Sozialagentur dazu zwangen, zum Teil nicht bedarfsgerechte Entscheidungen im Einzelfall zu treffen. Diese Entscheidungen griffen in die Rechte der Menschen mit Behinderungen rechtswidrig ein und mussten in einer Reihe von gerichtlichen Verfahren dann auch geändert werden. Die richterlichen Feststellungen führten aber nicht zu einer Änderung der internen Verfahrensvorschriften.

Vorstand gem. § 26 BGB:
Annett Melzer
Matthias Grombach
Roger Schmidtchen
Thorsten Beichle

Vereinsregister Stendal:
VR 5314
Finanzamt Halle:
110/142/48627

Bankverbindung:
HOLVI Bank
IBAN: DE36 1001 7997 9197 0647 33
BIC: HOLVDEB1

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt e.V.

Wir halten eine stärkere Beteiligung und Mitverantwortung der Kreise und kreisfreien Städte sowie eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Peer-Expert*innen in den Verwaltungs- und Entscheidungsverfahren für notwendig.

2. § 2 Abs. 3 rehabilitationspädagogischer Fachdienst sowie § 3 Fachkräfte

Die direkte Beteiligung von Peer-Expert*innen als Mitglieder oder Mitarbeiter*innen des rehabilitationspädagogischen Fachdienstes der Landessozialagentur sowie als Fachkräfte in den herangezogenen Gebietskörperschaften ist ebenfalls vorzusehen. Hier werden Entscheidungen zu Gunsten oder zu Lasten von Menschen mit Behinderungen vorbereitet bzw. beurteilt. Damit sind Rechte von Menschen mit Behinderungen betroffen, was es gemäß den Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention notwendig macht, dass diese auch direkt beteiligt werden.

3. § 4 Beteiligung der Interessenvertretungen

Die Feststellung, dass der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB IX (2. Teil) ist, kann nur dann akzeptiert werden, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates ausschließlich selbst Menschen mit Behinderungen bzw. Vertreter*innen von Selbstvertretungsorganisationen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sind. Dafür müssten diese Organisationen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Mehrheit der Mitglieder oder Gesellschafter der Organisation sind selbst Menschen mit Behinderungen.
- b) In den Vertretungsorganen (z.B. Vorstand) der Organisationen sind Menschen mit Behinderungen maßgeblich (mehrheitlich) vertreten.
- c) Bei Vertretungsanlässen nach außen, treten vorrangig Menschen mit Behinderungen auf, welche die Organisation repräsentieren.

4. § 6 Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX

Die Ausführungen unter 3. gelten daher auch für die Vertretung in den Arbeitsgemeinschaften nach § 94 Abs. 4 SGB IX. So lange der Landesbehindertenbeirat nicht diese Zusammensetzung ausweist, sind zusätzlich Selbstvertretungsorganisationen, und hier insbesondere auch die LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt, als Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zuzulassen. Es würde ausreichen, wenn eine Öffnungsklausel in § 6 eingefügt wird, die eine Berufung der Vertreter*innen von Selbstvertretungsorganisationen zumindest als nicht stimmberechtigte Teilnehmende zulässt.

5. Artikel 2 Ausführungsgesetz SGB XII § 7 b Beteiligung an Rahmenverträgen:

Hier gelten die Ausführungen unter 3. (§ 4) sinngemäß.

6. Begründungen des Gesetzes

In den Begründungen zum Teilhabestärkungsgesetz wird ausgeführt, dass es aufgrund der neuen Gesamtplanverfahren nur zu unerheblichen Mehrkosten und zeitlichen Mehrbedarfen

Vorstand gem. § 26 BGB:
Annett Melzer
Matthias Grombach
Roger Schmidtchen
Thorsten Beichle

Vereinsregister Stendal:
VR 5314

Finanzamt Halle:
110/142/48627

Bankverbindung:
HOLVI Bank
IBAN: DE36 1001 7997 9197 0647 33
BIC: HOLVDEB1

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt e.V.

kommt. Hier werden 48 Minuten zusätzlicher Aufwand für die Sozialagentur und die kommunalen Träger kalkuliert. Wenn ein Paradigmenwechsel hin zu einer personenzentrierten Teilhabe außerhalb von Einrichtungen proklamiert wird, dann sind diese Werte zu niedrig angesetzt. Eine individuelle Zielplanung mit Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Gesamtplanverfahren erfordert eine größere Sorgfalt. Insbesondere Menschen mit langjährigen oder lebenslangen Aufenthalten in Einrichtungen sind hospitalisiert und zeigen häufig eine so genannte erlernte Hilfsbedürftigkeit. Sie können sich Ziele außerhalb dieser Einrichtungswelten noch nicht vorstellen, Begriffe wie Selbstbestimmung sind abstrakte und nicht greifbare Dimensionen. Daher sollten Vorkehrungen getroffen werden, dass Peer Expert*innen die Arbeit in den entsprechenden Behörden unterstützen. Das Gesamtplanverfahren sollte von Menschen mit Behinderungen selbst vorbereitet und die entsprechenden Unterlagen mit selbst bestimmten Assistent*innen von den betroffenen Menschen mit Behinderungen selbst ausgefüllt werden können.

Mit herzlichen Grüßen

Annett Melzer, Matthias Grombach, Thorsten Beichle, Roger Schmidtchen
Sprecher*innen der LIGA Selbstvertretung Sachsen-Anhalt

Vorstand gem. § 26 BGB:
Annett Melzer
Matthias Grombach
Roger Schmidtchen
Thorsten Beichle

Vereinsregister Stendal:
VR 5314
Finanzamt Halle:
110/142/48627

Bankverbindung:
HOLVI Bank
IBAN: DE36 1001 7997 9197 0647 33
BIC: HOLVDEB1